

Photovoltaikanlage

Die nachfolgenden Informationen wurden von Rechtsanwalt und Steuerberater Harald Halbig zusammengestellt.

Im Rahmen der Energiewende kommt den Erneuerbaren Energien eine stetig wachsende Bedeutung zu. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger entschließen sich deshalb auf dem Dach Ihres Wohnhauses eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu installieren. Der mit dieser Anlage erzeugte Strom wird im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an einen Energieversorger verkauft bzw. teilweise auch selbst verbraucht.

Für die Installation und den Betrieb gibt es in steuerlicher Hinsicht jedoch einiges zu beachten.

Erhält der Betreiber einer PV-Anlage eine Einspeisevergütung nach dem EEG, liegt aus steuerrechtlicher Sicht in der Regel eine unternehmerische bzw. gewerbliche Tätigkeit vor. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats zu melden und nach Aufforderung ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und an das Finanzamt zu senden.

1. Umsatzsteuer

Die erhaltenen Einspeisevergütungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Betragen diese Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500,- € und im Folgejahr vermutlich nicht mehr als 50.000,- € kann die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) in Anspruch genommen werden. Der Unternehmer braucht in diesem Fall keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, kann jedoch aus bezogenen Leistungen (insbesondere aus der Anschaffung der PV-Anlage) auch keine Vorsteuer ziehen.

Übersteigen die Umsätze die o.g. Grenzen, bzw. verzichtet der Unternehmer auf die Kleinunternehmerregelung, so hat er (zumindest) im Gründungsjahr und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall kann er jedoch die Vorsteuer aus den bezogenen Leistungen vom Finanzamt zurückfordern.

2. Einkommensteuer

Die mit einer PV-Anlage erzielten Gewinne bzw. Verluste gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. In der Regel sind diese Einkünfte mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Die Kosten für die PV-Anlage können dabei im Jahr der Anschaffung nicht vollständig als Betriebsausgaben

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Steuerstrafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen, Erbschaftsteuerrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

geltend gemacht werden, sondern müssen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Der Abschreibungssatz beträgt bei einer betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren jährlich 5 %.

3. Fazit

Vor der Anschaffung einer PV-Anlage sollten Sie sich [ausführlichen steuerlichen Rat](#) einholen, um die für Sie günstigste steuerliche Gestaltung zu wählen.

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur die grundlegenden Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Steuerstrafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen, Erbschaftsteuerrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr